

Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Erziehungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach den Bestimmungen des SGB VIII

Mit diesen Richtlinien werden die nach dem SGB VIII zu erbringenden Erziehungshilfen und die daraus resultierenden finanziellen Leistungen sowie die Grundsätze der Heranziehung zu den Kosten geregelt.

Die Gewährung erzieherischer und wirtschaftlicher Einzelhilfen ist hinsichtlich der Notwendigkeit und der Höhe in jedem Fall aktenkundig zu begründen. Die Anweisungen zur Durchführung des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII sind anzuwenden.

Rechtsgrundlagen:

- Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – SGB VIII – i. d. jeweils geltenden Fassung
- Sozialgesetzbuch - insbesondere Erstes Buch, Zweites Buch, Neuntes Buch, Zehntes und Zwölftes Buch i. d. jeweils geltenden Fassung mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen
- Gesetz zur Ausführung des SGB VIII i. d. jeweils geltenden Fassung (*Ausführungsgesetz NRW zum KJHG/SGB VIII i. d. jeweils geltenden Fassung*)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Rahmenvertrag für die Übernahme von Leistungsentgelten in Einrichtungen der Jugendhilfe nach §§ 78 a ff SGB VIII
- Satzung für das Jugendamt der Stadt Haltern am See i. d. jeweils gültigen Fassung
- Richtlinien und Empfehlungen des Landesjugendamtes

Inhalt:

1. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 – 21 SGB VIII)

- 1.1 Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kindern (§ 19 SGB VIII)
- 1.2 Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
- 1.3 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)

2. Hilfen zur Erziehung (§§ 28 – 35, 40) und Inobhutnahme (42 SGB VIII)

- 2.1 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
- 2.2 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
- 2.3 Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)
- 2.4 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- 2.5 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
- 2.6 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
- 2.7 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)
- 2.8 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- 2.9 Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)
- 2.10 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

3. Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

4. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII)

5. Heranziehung zu den Kosten

6. Kostenerstattung

7. Schlussbestimmung

1. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 – 21 SGB VIII)

1.1 Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kindern (§ 19 SGB VIII)

Es werden keine weiteren inhaltlichen Bestimmungen getroffen. Die Leistung ist nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zu erbringen. Neben einer möglichen Unterbringung in einer Einrichtung sind als Hilfeleistungen andere flexible Wohnformen sowie ambulante Maßnahmen denkbar.

Notwendigkeit und Form der Hilfestellung werden im Hilfeplanverfahren fortlaufend überprüft.

1.2 Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Für den Fall der Kostenübernahme durch das Jugendamt wird bei einer Versorgung des Kindes im Haushalt der Eltern als Höchstbetrag für die Vergütung der Stundensatz gezahlt, den der örtliche Träger der Sozialhilfe nach Maßgabe des § 70 SGB XII (Hilfe zur Weiterführung des Haushalts) zahlt. Es werden max. 10 Stunden/tgl. vergütet. Ausnahmen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Notwendigkeit, Form und Umfang der Hilfe sind zu begründen.

1.3 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)

Es werden keine weiteren inhaltlichen Bestimmungen getroffen. Die Leistung ist nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zu erbringen. Neben einer möglichen Unterbringung in einer Einrichtung sind als Hilfeleistungen andere flexible Wohnformen sowie ambulante Maßnahmen denkbar.

Notwendigkeit, Form und Umfang der Hilfestellung werden im Hilfeplan fortlaufend überprüft.

2. Hilfen zur Erziehung (§§ 28 – 35, 40) und Inobhutnahme (42 SGB VIII)

2.1 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

2.2 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

2.3 Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)

2.4 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

2.5 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Zu den in den §§ 28 bis 32 SGB VIII aufgeführten Leistungen werden keine weiteren inhaltlichen Bestimmungen getroffen. Die jeweiligen Leistungen sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zu erbringen. Notwendigkeit, Form und Umfang der Hilfestellung werden im Hilfeplanverfahren fortlaufend überprüft.

2.6 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

2.6.1 Sicherstellung des Lebensunterhaltes

Gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII umfasst der notwendige Unterhalt die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder des Jugendlichen. Dies sind u. a. Kosten für Verpflegung, Bekleidung, Schulmaterial, Taschengeld, Spielzeug, Reinigungs- und Körperpflegemittel, anteilige Kosten für Miete, Wasser, Heizung, Fahrgeld und die Kosten der Erziehung, wie z. B. Beiträge zu Sportvereinen, Musikinstrumente, Musikschulentgelt u. Ä..

Stellen Pflegekinder aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten an die Pflegeeltern erhöhte Anforderungen im erzieherischen Bereich und sind damit ggf. auch höhere Kosten verbunden, kann der im Pflegegeld enthaltene Anteil der Kosten der Erziehung angemessen bis zur Höhe des jeweils gültigen Betrages für sozialpädagogische Pflegestellen erhöht werden. Der Umfang der Erhöhung der Kosten der Erziehung ist im Hilfeplan festzulegen.

Die Pauschalbeträge für Vollzeitpflege werden durch Runderlass des zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer Höhe festgesetzt.

2.6.2 Adoptionspflege

Für Kinder und Jugendliche in Adoptionspflege werden Leistungen zum Unterhalt bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Einwilligungserklärung der Kindeseltern beim Vormundschaftsgericht vorliegt, bzw. die Einwilligung vom Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.

2.6.3 Weitergewährung des Pflegegeldes bei Abwesenheit des Kindes oder des Jugendlichen

Bei kurzfristiger Abwesenheit des Pflegekindes, wie z.B. Kuren, Klinikaufenthalten etc. werden sowohl die Kosten der Erziehung als auch die materiellen Aufwendungen bis zu 6 Wochen in voller Höhe weitergewährt.

Dauert die Abwesenheit länger als 6 Wochen, wird danach, längstens jedoch für ein Jahr, der Erziehungsanteil weiter gewährt, wenn feststeht, dass das Pflegekind wieder in die bisherige Pflegefamilie zurückkehrt und der persönliche Kontakt zwischen dem Kinder oder Jugendlichen und der Pflegefamilie aufrecht erhalten wird. Damit sind alle Aufwendungen für die Kontaktpflege der Pflegeeltern abgegolten.

2.6.4 Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

Gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII können auf Antrag einmalige Beihilfen oder Zuschüsse für einen nachgewiesenen besonderen Bedarf oder bei wichtigen persönlichen Anlässen gewährt werden.

Hierbei sind die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten!

- Erstausstattungsbeihilfe
Auf Antrag der Pflegeeltern kann bei dauerhafter Aufnahme eines Pflegekindes in die Pflegefamilie eine Erstausstattungsbeihilfe zur Anschaffung von notwendiger Bekleidung, Bettwäsche, Mobiliar und ggf. weiteren Gegenständen des persönlichen Bedarfs eine Beihilfe gewährt werden. Umfang und Höhe des Bedarfs wird durch den Fachdienst ermittelt und festgesetzt. Die Beihilfe beträgt max. 700,00 € und ist vor Beschaffung der Gegenstände zu beantragen.
- Bekleidungsbeihilfen
Aus besonderem Anlass (u. a. rasches Wachstum, erhöhter Verschleiß aufgrund des Verhaltens des Minderjährigen) kann auf Antrag eine Beihilfe gewährt werden.
Umfang und Höhe der Beihilfe ist vom Fachdienst festzustellen.
Die Höchstgrenze beträgt max. 300,00 € und ist vor Beschaffung der Gegenstände zu beantragen.

- Beihilfe aus persönlichen Anlässen
Auf Antrag der Pflegeeltern werden pauschale Beihilfen gewährt für

<u>Einschulung</u>	100,00 €
<u>Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer Anlass</u>	200,00 €

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.
- Ferienbeihilfe
Für Urlaubs- und Ferienmaßnahmen wird pauschal einmal jährlich (Juni) eine Beihilfe gewährt, und zwar in Höhe von

	200,00 €
--	----------

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.
- Klassenfahrten/Stufenfahrten
Bei mehrtägigen Klassenfahrten/Stufenfahrten werden unter Vorlage des Nachweises der Schule die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von

	300,00 €
--	----------

übernommen.
- Kindergartenbeitrag/Beitrag für OGS-Besuch
Für die Dauer des Besuches einer Kindertageseinrichtung/Offenen-Ganztags-Schule wird der festgesetzte Elternbeitrag der Pflegeeltern zusätzlich zum Pflegegeld für den Zeitraum der Hilfestellung nach § 33 SGB VIII übernommen.
- Weihnachtsbeihilfe
Für die Dauer der Hilfestellung gem. § 33 SGB VIII wird jährlich zum 1. Dezember eine Weihnachtbeihilfe in Höhe von

	70,00 €
--	---------

gewährt. Die Beihilfe wird ohne gesonderte Antragsstellung gewährt.
Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.
- Verselbständigungsbeihilfe
Jugendlichen und jungen Volljährigen wird bei Verselbständigung in einen eigenen Haushalt bei Beendigung der Jugendhilfemaßnahme auf Antrag eine Beihilfe gewährt, sofern nicht andere Leistungsträger vorrangig verpflichtet sind, und zwar in Höhe von

	1.000,00 €
--	------------

Damit sind alle Aufwendungen für die Einrichtung eines eigenen Hausstandes etc. (u. a. Mobiliar, Haushaltsgeräte) pauschal abgegolten.

- Berufsstart/Berufsausbildung
Für Berufskleidung, Handwerkszeug, Bücher etc. kann auf Antrag des Jugendlichen oder jungen Volljährigen, sofern keine tarifliche oder gesetzliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, eine Beihilfe in Höhe von max. 200,00 €
gewährt werden.
Die Notwendigkeit und die Höhe der Beihilfe werden vom Fachdienst ermittelt und festgelegt.
- Betreutes Wohnen/Mietkaution
Mietkautionen bis zur Höhe von max. zwei Monatskaltmieten (ohne Betriebskosten) können auf Antrag übernommen werden, wenn der Jugendliche/junge Volljährige dies nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen und/oder Vermögen etc.) aufbringen kann.
Die Kaution wird lediglich als Beihilfe gewährt, d.h. spätestens bei Beendigung der Maßnahme ist die Kaution von dem Jugendlichen/jungen Volljährigen an die Stadt Haltern am See zurückzuzahlen.
Maklergebühren werden nicht erstattet.

Darüber hinaus sind in besonders begründeten Einzelfällen weitere Beihilfen und Zulagen möglich. Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe/Zulage ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, in geeigneter Weise zu belegen.

2.6.5 Besonderheiten bei der Hilfestellung außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks

Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks gewährt, gelten gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII abweichend von den vorstehenden Regelungen diejenigen des Jugendamtsbezirks am Sitz der Pflegestelle im Sinne des § 33 SGB VIII.

2.6.6 Sicherstellung des Lebensunterhaltes bei Besuchen im Elternhaus

Bei einer Beurlaubung von Kindern und Jugendlichen in den Haushalt ihrer Eltern, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der notwendige Lebensunterhalt von den Eltern sichergestellt wird. Sollten die Eltern Leistungen nach dem SGB II oder XII beziehen, ist von den Eltern für die Dauer des Aufenthaltes der Kinder und Jugendlichen in ihrem Haushalt ein Antrag beim entsprechenden Leistungsträger auf Sicherstellung des Lebensunterhaltes zu stellen.

2.6.7 Beihilfen zur Kontaktgestaltung

Sind im Hilfeplan aus pädagogischen Gründen die Aufnahme oder die Beibehaltung von Besuchskontakten zwischen Eltern und deren auswärtig untergebrachten Kindern oder Jugendlichen festge-

schrieben, kann Eltern, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten, auf Antrag Fahrtkostenerstattung gewährt werden. Die Anzahl der monatlichen Besuchskontakte ist im Hilfeplan festzulegen.

Ist die Inanspruchnahme der kostengünstigsten Beförderungsart nicht möglich (z. B. umständliches Erreichen des Zielortes wg. häufigem Wechsel der Beförderungsmittel u. a.) wird Auslagenersatz pro Entfernungskilometer (Hin- und Rückreise) nach den Regelungen der Leitlinien des OLG Hamm zum Unterhaltsrecht i. d. jeweils gültigen Fassung zur Bereinigung des Einkommens (Fahrten von der Wohnung zum Arbeitsplatz) gewährt. Die Höhe des Auslagenersatzes wird durch die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Hin- und Rückfahrt) begrenzt.

Es ist die kostengünstigste Beförderungsart in Anspruch zu nehmen.

Die Gewährung von Beihilfen für diesen Zweck erfolgt nur, sofern nicht andere Leistungsträger vorrangig verpflichtet sind bzw. in Anspruch genommen werden können.

2.7 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

Die wirtschaftliche Grundlage für die in Heimen untergebrachten jungen Menschen ist in § 34 i. V. m. § 39 SGB VIII sowie den §§ 78 a bis 78 g SGB VIII geregelt.

Zusätzlich zu den Grundleistungsentgelten, die nach aktuellem Entgeltrecht auf der Grundlage von Rahmenverträgen festgesetzt werden, sind vom örtlichen Jugendhilfeträger weitere Kosten, wie z. B. Bekleidungs- und Geld zu vergüten. Die Höhe der Pauschalen ist von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt und findet Anwendung.

Leistungen, die nicht zu den Grundleistungen der Jugendhilfeeinrichtungen gehören und deren Notwendigkeit und Umfang im Hilfeplan festgelegt wurden, können über Nebenkostenpauschalen oder Einzelabrechnungen vergütet werden (z. B. Kosten aus Anlass einer Ausbildung etc.).

Die Notwendigkeit und der Umfang von laufenden Leistungen sind in jeder Hilfeplanfortschreibung zu überprüfen und zu begründen.

Die Regelungen über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen unter Ziffer 2.6 (Vollzeitpflege § 33 SGB VIII) gelten analog.

2.8 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Es werden keine weiteren inhaltlichen Bestimmungen getroffen. Die Leistung ist nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zu erbringen. Neben einer möglichen Unterbringung in einer Einrichtung sind als Hilfeleistungen andere flexible Wohnformen sowie ambulante Maßnahmen denkbar.

Notwendigkeit, Form und Umfang der Hilfestellung wird im Hilfeplanverfahren fortlaufend überprüft.

2.9 Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)

Es werden keine weiteren inhaltlichen Bestimmungen getroffen. Die Leistung ist nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zu erbringen.

Nach Möglichkeit ist ein geeigneter Krankenversicherungsschutz über eine gesetzliche Krankenversicherung oder durch die Beitragsübernahme einer freiwilligen Krankenversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse sicherzustellen.

Vorstehendes gilt gleichlautend für die gesetzliche Pflegeversicherung.

Eigenbeteiligungen bei kieferorthopädischen Behandlungen werden auf Antrag übernommen. Der maßgebende Behandlungsplan ist bei Antragstellung vorzulegen.

Auf Antrag der Pflegeeltern wird bei der notwendigen Beschaffung einer Sehhilfe pauschal eine Beihilfe in Höhe von max. 100,00 € gewährt. Beihilfen ausschließlich für Brillengestelle werden nicht gewährt.

Die Notwendigkeit der Gewährung der Beihilfe ist nachzuweisen.

Im Einzelfall kann auf Antrag eine Beihilfe für Privatrezepte, Eigenanteile für Zahnersatz etc. gewährt werden. Die Notwendigkeit der Gewährung der Beihilfe ist nachzuweisen.

2.10 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Es werden keine weiteren inhaltlichen Bestimmungen getroffen. Die Leistung ist nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zu erbringen.

3. Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Es werden keine weiteren inhaltlichen Bestimmungen getroffen. Die Leistung ist nach Maßgabe der geltenden Vorschriften insbesondere zu erbringen.

Die Regelungen über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen unter Ziffer 2.6 (Vollzeitpflege § 33 SGB VIII) und 2.7 (Heimerziehung, sonst. Betreute Wohnform § 34 SGB VIII) gelten analog.

4. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII)

Die Hilfe ist nach Maßgabe der geltenden Vorschriften und Empfehlungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) zu gewähren. Die Vorschriften des SGB IX sind zu beachten.

Als Entscheidungsgrundlage ist das Vorliegen eines fachärztlichen Gutachtens und einer schulischen Stellungnahme erforderlich.

Bei Abgrenzungsproblemen zu geistiger oder körperlicher Behinderung, die der sachlichen Zuständigkeit des LWL obliegt, ist ein Gutachten über die genaue Spezifizierung der Behinderung einzuholen. Sofern die Kosten des Gutachtens nicht von anderer Stelle getragen werden, können diese im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden.

Die Hilfe kann je nach individuellem Bedarf ambulant, in einer Tageseinrichtung, bei geeigneten Pflegepersonen oder stationär geleistet werden.

Bei Kindern mit einer Lese-/Rechtschreib-/Rechenschwäche oder Hochbegabung sind zunächst die schulischen Mittel auszuschöpfen.

5. Heranziehung zu den Kosten

Die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung erfolgt gemäß den gültigen Bestimmungen der §§ 91 ff SGB VIII, der Kostenbeitragsverordnung sowie unter Berücksichtigung der „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder in der jeweils gültigen Fassung.

6. Kostenerstattung

Die Kostenerstattung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 89 bis 89 h SGB VIII.

7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten zum 01.04.2015 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Erziehungshilfen für Minderjährige und junge Volljährige vom 17.11.1981.